



Aussteller

Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

EH14015514

Herrn Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen i.R.

Betrag der Zuwendung  
in Ziffern

EUR 200,00

Betrag der Zuwendung in Buchstaben  
\*\*\*zweihundert\*\*\*

Tag der Zuwendung

27.12.2013

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg - Nord, St.-Nr. 17/428/01272, vom 16.04.2013 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung

Hamburg, den 03.02.2014

Peer Gent

Die Verwendung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift wurde dem Finanzamt Hamburg-Nord am 09.03.2009 angezeigt. Genehmigung gemäß Bescheid vom 28.08.2009 v. Finanzamt-Nord liegt vor.

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs.5 AO).